

Audhu bil'Lahi mina ash-shaytani rajim
Bismillahi ar-Rahmani ar-Rahim

Sehr geehrte Damen und Herren, Direktor ZOSS

Herzlichen Dank für diese Einladung auf den Thorberg, um an dieser Arbeitsgruppe mitzuwirken, welche sich "**Gefängnis-Seelsorge aus multireligiöser Sicht**" – wenn ich das einmal so sagen darf, zum Thema gemacht hat.

Bevor ich mich unserem heutigen speziellen Thema: "**Unerfüllte Bedürfnisse / zu erreichende Ziele der Gefängnisseelsorge**" zuwende, lassen Sie mich einige Worte zum Konzept der Seele, der Seelsorge und deren mögliche Organisationsformen im Islam und zum entsprechenden islamischen Begriffsverständnis zu Ihnen sprechen.

Der Islam versteht sich als endgültige Klarstellung und Definition der individuellen Beziehung des Geschöpfes zu seinem Schöpfer und gibt gleichzeitig jene Richtlinien vor, nach welchem diese individuelle Beziehung in gesellschaftlichem Kontext zu schönster Blüte zu gelangen vermag.

Das Individuum wird im absolut gesetzten Quelltext islamischer Religiosität durchgängig als "**Mensch**" (*an-nas*) oder als "**Seele**" (*an-nafs*) bezeichnet und angesprochen.

z.B. *O ihr Menschen (227), dient eurem Herrn, Der euch und diejenigen vor euch erschaffen hat, damit ihr gottesfürchtig sein möget, [2:21]*

oder

*Allah will eure Bürde erleichtern; denn der **Mensch (40)** ist schwach erschaffen. [4:28]*

oder

*Allah fordert von **keiner Seele (40)** etwas über das hinaus, was sie zu leisten vermag. Ihr wird zuteil, was sie erworben hat, und über sie kommt, was sie sich zuschulden kommen lässt ... [2:286]*

oder

*Und wisset, dass Allah dessen gewahr ist, was in euren **Seelen (25)** ist. Darum seid vor Ihm auf der Hut. Und wisset, dass Allah Allverzeihend und Nachsichtig ist. [2:235]*

Hier wird aber gleich klar, dass mit Seele in erster Linie nicht der Mensch in seiner äußeren Erscheinungsform, sondern in seiner inneren Befindlichkeit und Einstellung, in seinem Wesen – als menschliches Wesen sozusagen, gemeint ist.

Zur Verdeutlichung sei hier nur die Zwiesprache zwischen Jesus, dem Christus (a.s.) und Gott erwähnt.

*"Gepriesen seist Du. Nie könnte ich das sagen, wozu ich kein Recht habe. Hätte ich es gesagt, würdest Du es sicherlich wissen. Du weißt, was in **meiner Seele** ist, aber ich weiß nicht, was Du in Deiner hegst. Du allein bist der Allwissende des Verborgenen. [5:116]*

Muslimische Gelehrsamkeit hat sich ausführlich mit den verschiedensten Seelenzuständen beschäftigt.

Zu einem ähnlichen Thema, "**Die Reinigung der Seele**" habe ich vor einiger Zeit auf Grund des Vorschlags unseres hier anwesenden Imam Aal einen Vortrag geschrieben und gehalten, den Sie bei Interesse im Internet nachlesen können und in welchem diese verschiedenen Zustände und entsprechende Zusammenhänge ausführlicher dargestellt sind.

Verkürzt gesagt, kann man wenigstens 7 Eigenschaften auf drei wesentliche Befindlichkeiten der Seele zurückführen.

1. Nafs al-Ammara Bissu' (Die gebietende, befehlende Seele):

Sie bringt umfänglichen EGOISMUS, EIGENDÜNDEL und ÜBERHEBLICHKEIT zum Ausdruck.

2. Nafs al-Lawwama (die vorwurfsvolle Seele):

Der erste Schritt zu Besserung ... in diesem Zustand erkennt die Seele ihre Unzulänglichkeit und wirft sich selbst diesen Zustand in Selbstanklage vor.

3. Nafs al-Mutma'inna (die Seele in Zufriedenheit – in Frieden):

Der Qur'an benennt sie in Sure/Vers (89:27):

"O du Mensch (Seele) welcher du zu innerem Frieden gelangt bist!"

Diese Nafs ist beruhigt, da sie in der Gewissheit (der Existenz) Gottes ruht.

Ich denke, dass diese typisch muslimische Auseinandersetzung mit diesen Seelenzuständen des menschlichen Wesens und der entsprechenden Kategorisierungen, zurecht mit als Wegbereiter zu moderner Psychologie und Psychiatrie bezeichnet werden darf.

Wenden wir uns nun dem Begriff SEELSORGE und deren Organisation zu – womit wir nun konkrete Gründe für unerfüllte Bedürfnisse, zu erreichende Ziele ansprechen und gleichzeitig einige Ansätze zur Erfüllung und Erreichung andeuten.

Zuerst sollen wir wissen, dass die Islamische Glaubensgemeinschaft für sich selbst keine organisierte Kirche oder Priesterschaft im christlichen Sinne kennt.

Islamische Seelsorge war deshalb in den verschiedensten muslimischen Gemeinschaften dennoch stets etwas, was eher auf privater, familiärer Ebene ausgeübt wird und wurde, ohne allerdings als solche bezeichnet zu werden.

Muslimen, die nun in Europa leben, hier ihren Glauben ausüben und sich an den bestehenden Vorstellungen und Einrichtungen auszurichten haben, sehen sich deshalb veranlasst, zuerst einmal überhaupt den Begriff Seelsorge für sich selbst stimmig zu definieren und zweitens entsprechende Strukturen aufzubauen, um diese Aufgabe in hiesige politische und soziale Gegebenheiten zu integrieren.

In Österreich, wo sich die Muslimen in einer öffentlich rechtlich anerkannten Körperschaft organisiert haben, fiel mir als Mitglied des Obersten Rates die Aufgabe zu, Seelsorge so zu definieren, sodass diese Definition in die Verfassung der IGGiÖ aufgenommen werden konnte. Weiteres haben wir vor mehr als 10 Jahren auch die Voraussetzungen für die Bestellung, die Bestellung, den Aufgabenbereich, Lehrinhalte der Ausbildung und die Bedingungen für die Amtsenthebungen festgelegt.

Mit unserem Imam Muris BEGOVIC arbeiten wir nun in kleiner Gruppe daran – auch wenn die Muslimen hier in der Schweiz bislang noch keine öffentlich rechtliche Anerkennung genießen – diese Vorgaben, erstens auf Kompatibilität für unsere Verhältnisse hier zu überprüfen, zu erweitern, zu ergänzen und zu formulieren. Imam Muris BEGOVIC hat es sich auch bereits zur Aufgabe gemacht, das Papier, ***Gefängnisseelsorge Qualitätssicherung in den Heimen und Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie in den Regional- und Bezirksgefängnissen des Kantons Bern*** aus muslimischer Sicht zu studieren und zu kommentieren – womit wir eine kompetente Arbeitsgrundlage zu Verfügung haben, welche in Sprache, Aufbau und Ausrichtung von sowohl christlicher, wie auch säkularer und nun dann auch muslimischer Seite mitgetragen werden kann.

Unter anderem auch zum Zweck die muslimische Gemeinschaft auf das Erfordernis hinzuweisen, sich dieser Thematik nun eingehender zuzuwenden, hat Imam Sakib HALILOVIC, den Sie an unserem letzten Treffen hier am Thorberg kennen gelernt haben, eine Veranstaltung mit Vorträgen zu islamischer und christlicher Seelsorge organisiert und durchgeführt.

Ich habe diese Veranstaltung auf Video aufgezeichnet, schriftlich dokumentiert und auch alle Informationen, von welchen hier schon die Rede war, eines umfangreichen Überblicks zum momentanen Stand wegen, dort eingefügt.

Der Link: <http://www.iphpbb.com/board/ftopic-43715060nx17898-260.html#1351>

Das erste unerfüllte Bedürfnis zum Thema haben wir Muslime daher klar und deutlich selbst zu befriedigen.

Das heißt:

1. Den Begriff Seelsorge und jene Umstände und Bedingungen (auch organisatorischer Natur) zu definieren, innerhalb jener islamische Seelsorge hier in der Schweiz ausgeübt werden soll.
2. Das zweite Bedürfnis können wir Muslime ordentlich nur in Zusammenarbeit mit Schweizer Institutionen, resp. deren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen erfüllen – nämlich die Schweizer Seelsorge in praktischer und theoretischer Hinsicht kennenzulernen und unsere Position im Rahmen der religiösen, rechtlichen, gesellschaftlichen und institutionellen Möglichkeiten und Erfordernissen darin zu finden.
3. Das dritte Bedürfnis besteht darin, jetzt schon, so gut es eben geht, der muslimischen Gemeinschaft zu ermöglichen, seelsorgend bei Angehörigen ihrer Glaubensgemeinschaft tätig zu werden. Dort, wo dies bereits ermöglicht wurde und geschieht, für alle Involvierten zu optimieren – und wo dies noch nicht möglich ist, im Konsens mit den beteiligten Institutionen, Behörden und Personen einzuführen.

Hier nur noch einige Stichworte dazu:

Möglichkeit der Religionsausübung (in spiritueller – Gebet, Feiertage und praktischer Hinsicht – Essen und Hygiene, Besuchsregelungen, ...)

Zutritts erleichterung für muslimische Seelsorger (inkl. coaching in Hinblick auf gesetzliche und institutionelle Regelung und Fortbildungsmöglichkeiten, ...), Belegungsauskunft, Optimierung der Kooperation mit dem Anstaltspersonal, ...

Diese drei Bereiche umreißen also in aller Kürze die von Muslimen verorteten Erfordernisse in Bezug auf islamische seelsorgerische Tätigkeit in öffentlichen Anstalten in der Schweiz.

Ich bin überzeugt, dass diese Runde – auch schon in der momentanen Zusammensetzung – alle Eigenschaften mitbringt, um diese Erfordernisse nicht nur anzuerkennen, sondern auch beizutragen, sie im Interesse aller in diesem Prozess beteiligten Personen umzusetzen.

Deshalb hoffe ich auf die Fortsetzung dieser Treffen und auf den Beginn konkreter Kooperationen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Muhammad Hanel

muslimischer Projektleiter des "Zelt-Abrahams"

www.zelt-abrahams.ch

10.3.2011